



Luxemburg, den 11. September 2013

PRESSEMITTEILUNG 11/2013

Urteil in der Rs. E-6/12 *EFTA Überwachungsbehörde ./. Königreich Norwegen*

NORWEGISCHE VERWALTUNGSPRAXIS ZU FAMILIENLEISTUNGEN VERLETZT TEILWEISE EWR-RECHT

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof eine Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen teilweise aufrechterhalten. Die Klägerin machte geltend, dass eine norwegische Verwaltungspraxis, der zufolge Familienleistungen in bestimmten Fällen für Arbeitnehmer in Norwegen abgelehnt wurden, das EWR-Abkommens verletze.

Die in Frage stehende Praxis betraf das Versäumnis der nationalen Behörden zu prüfen, ob der Unterhalt eines Trennungskindes, dessen einer Elternteil in Norwegen arbeitet und das mit dem anderen Elternteil ausserhalb Norwegens in einem anderen EWR-Staat lebt, überwiegend von dem in Norwegen lebenden Elternteil bestritten wird.

Die Klage wurde auf zwei Gründe gestützt: erstens auf eine Verletzung von Artikel 1(f)(i) der Verordnung 1408/71 zur Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme ("die Verordnung") und zweitens auf eine Verletzung von Artikel 76 der Verordnung.

Der Gerichtshof stellte fest, dass selbst wenn die nationale Gesetzeslage mit EWR-Recht vereinbar sei, sich eine Verletzung des EWR-Rechts aus einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis ergeben könne. Dies setze voraus, dass es sich um eine in bestimmtem Grad verfestigte und allgemeine Praxis handle. Es wurde festgestellt, dass die Verwaltungspraxis im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt.

Im Urteil wurde die Klage bezüglich der Verletzung von Artikel 1(f)(i) der Verordnung aufrechterhalten. Der Gerichtshof lehnte das Argument Norwegens ab, dass diese Regelung nur eine Definitionsnorm sei, die als solche nicht für sich alleine verletzt werden könne. Artikel 1(f)(i) der Verordnung definiere den persönlichen Anwendungsbereich in Bezug auf Familienangehörige. Dieser sei entscheidend für die korrekte Anwendung der Kollisionsnormen der Verordnung, so der Gerichtshof. Demzufolge gefährdet eine unterbliebene Anwendung dieser Regelung die Wirksamkeit der Verordnung.

Der Gerichtshof wies darüber hinaus die Klage bezüglich der behaupteten Verletzung von Artikel 76 der Verordnung ab. Die EFTA-Überwachungsbehörde habe in ihrer Beweisführung nicht ausreichend dargelegt, wie diese Regelung verletzt worden sei. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere angemerkt, dass die Situation, die in der Klage beschrieben wurde, auch vom Regelungsbereich des Artikels 10 der Verordnung 574/72 umfasst sein könne. Die Klage enthalte jedoch nicht genügend Informationen, welche der beiden Regelungen Anwendung finden solle und von der in Frage stehenden Verwaltungspraxis verletzt würde.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.